



Fürstentum Liechtenstein

FÜRSTLICHER  
OBERSTER GERICHTSHOF

An das  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	09. Mai 2023
AZ:	BEMJ

[justiz@regierung.li](mailto:justiz@regierung.li)

Vaduz, 05. Mai 2023

**Betrifft: Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung  
des Rechtshilfegesetzes (Europäische Staatsanwaltschaft) – LNR  
2022-1205 BNR 2023/474 AP 113**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Änderung des Rechtshilfegesetzes durch Einfügung des Art 50 Abs 2a RHG erscheint aus Sicht des Obersten Gerichtshofes notwendig, um klarzustellen, dass es sich bei der mit VO (EU) 2017/1939 geschaffenen Europäischen Staatsanwaltschaft um eine ausländische Behörde im Sinne des Art 50 Abs 1 RHG handelt. Die geplante Definition, die zur Konsequenz hat, dass die bestehenden Regelungen für die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen auch für die Europäische Staatsanwaltschaft gelten, wodurch die für die Zusammenarbeit mit dieser supranationalen Behörde erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen wird, wird ausdrücklich befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingrid Brandstätter  
Zweite Stellvertreterin des Präsidenten

